

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IN-telegence GmbH & Co. KG

§ 1 Präambel

- (1.) Die IN-Telegence GmbH & Co. KG, nachfolgend IN-TELEGENCE genannt, ist ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen auf dem deutschen Markt und betreibt zu diesem Zweck ein Kommunikationsnetz, welches mit den Netzen anderer Betreiber zusammengeschaltet ist (im folgenden Telekommunikationsnetz). Für den Vertragspartner, nachfolgend Kunde genannt, erbringt IN-TELEGENCE Telekommunikationsdienstleistungen und hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere die Vermittlung von Telefonverkehr zum Kunden über Servicrufnummern (Mehrwertdiensterrufnummern) zu Anschlüssen oder Mehrwertdiensten des Kunden sowie bei entsprechender Vereinbarung die Erbringung von Mehrwertdiensten.
- (2.) IN-TELEGENCE erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bedingungen sowie ggf. zusätzlich veröffentlichter Besonderer Geschäftsbedingungen oder Preislisten. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn IN-TELEGENCE ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Im übrigen gilt die Telekommunikationskonditionsschutzverordnung (TKV), auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1.) IN-TELEGENCE stellt ihre Telekommunikationsdienste im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Nutzung durch Endkunden des Kunden zur Verfügung. Die Leistung von IN-TELEGENCE umfaßt die Bereitstellung und Vermittlung der beauftragten Mehrwertdienste-Rufnummern sowie ggf. später hinzukommende weitere Diensterufnummern (nachfolgend zusammen „Mehrwertdienste-Rufnummern“ genannt), sowie den Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und das Durchschalten und Halten des Nutzkanals („Verbindung“). Ankommende Anrufe zu den Mehrwertdienste-Rufnummern werden automatisch nach einem vom Kunden zu bestimmenden Führungsplan zu einer Audiotex-Plattform, zum Call-Center des Kunden oder anderen, vom Kunden jeweils rechtzeitig schriftlich bekanntzugebenden Anschlüssen geroutet.
- (2.) Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen des jeweiligen zwischen den Parteien vereinbarten Dienstes. Die Besonderen Geschäftsbedingungen enthalten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten und sind neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil. Vereinbart der Kunde mehrere Dienste von IN-telegence, so finden automatisch kumulativ die Besonderen Geschäftsbedingungen der Dienste Anwendung.
- (3.) IN-TELEGENCE übernimmt somit im Auftrag des Kunden die Zugangsvermittlung zu dessen Angeboten für seine Endkunden. Durch die Zusammenarbeit ist in keiner Weise beabsichtigt, daß IN-TELEGENCE ohne besondere Vereinbarung eine Leistung über die Zugangsvermittlung und Abrechnung hinaus vornimmt, insbesondere nicht selbst das Angebot des Mehrwertdienstes als eigenen oder fremden Inhalt bereitstellt.
- (4.) Verbindungen von und zu Anschlüssen anderer Anbieter von Sprachtelefoniediensten oder von und zu Mobilfunkanschlüssen anderer Anbieter von Mobilfunknetzen sind nur möglich, soweit dies mit Betreibern anderer Telefonnetze oder Mobilfunknetze vereinbart ist. Einen Anspruch auf Abschluß solcher Vereinbarungen hat der Kunde nicht.
- (5.) IN-TELEGENCE liefert dem Kunden in regelmäßigen Zeitfenstern eine Aufstellung der eingehenden und ausgehenden Verbindungen zur Erstellung von Statistiken. Diese Daten werden von IN-TELEGENCE entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbereitet.
- (6.) IN-TELEGENCE ist berechtigt, die den vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zugrundeliegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies nicht zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen zumutbar sind.

§ 3 Beauftragung von Rufnummern

- (1.) Beauftragt der Kunde Rufnummern, so kann er auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages einen schriftlichen Auftrag an IN-TELEGENCE richten.

Der Auftrag kommt zustande, wenn IN-TELEGENCE diesen Auftrag schriftlich bestätigt.

- (2.) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist die unmittelbare Zuteilung der Nummern durch die Regulierungsbehörde oder die sog. „abgeleitete Zuteilung“ durch IN-TELEGENCE an den Kunden. Die Zuteilung ist nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages zwischen den Parteien.
- (3.) Die Aktivierung der Rufnummern für Telefonmehrwertdienste erfolgt nach den Vorgaben des Kunden (Führungsplan). Dabei sind jeweils die Ziele zu benennen, zu denen die Anrufe weitergeleitet werden sollen.
- (4.) Werden Rufnummern für Telefonmehrwertdienste vor Vertragsabschluß über einen anderen Anbieter genutzt, so können die zu schaltenden Nummern von dem abgebenden Netzbetreiber zu IN-TELEGENCE portiert werden. In diesem Fall wird der abgebende Netzbetreiber zur Portierung der Rufnummern von dem Kunden beauftragt.
- (5.) Werden Rufnummern für Telefonmehrwertdienste nach Vertragsabschluß zu einem anderen Anbieter portiert, so hat der Kunde IN-telegence mit der Portierung zu beauftragen. Die Kosten der Portierung hat der Kunde nach den in den Besonderen Geschäftsbedingungen aufgeführten Entgelten zu tragen. Eine Portierung einer 0190-Servicrufnummer ist erstmals zwölf Monate nach Vertragsbeginn möglich.

§ 4 Quality of Service

- (1.) Verbindungen zwischen Sprachanschlüssen werden von IN-TELEGENCE mit Telefondienst-Qualität bereitgestellt. IN-TELEGENCE sorgt im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kommunikationsnetzes. Soweit IN-TELEGENCE Vorleistungen anderer Netzbetreiber bezieht, kann auf die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Netze kein Einfluß genommen und somit auch keinerlei Gewährleistung übernommen werden.
- (2.) Das Netz von IN-TELEGENCE hat eine mittlere Verfügbarkeit über 365 Tage von 97,5 %. Die Verfügbarkeit ist als Mittelwert aller den Kunden überlassenen Sprachanschlüssen zu bilden. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1.) IN-TELEGENCE kann jeweils nach gesondertem schriftlichen Vertrag gegen gesondertes Entgelt zusätzliche Leistungen erbringen. IN-TELEGENCE erbringt nach Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzlichen Leistungen:
 - Betriebsfähige Überlassung von Rufnummern für Telefonmehrwertdienste
 - Bereitstellung von analogen, S₀- und S₂M-Anschlüssen
 - Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für technisches Equipment gemäß separatem Mietvertrag.

§ 6 Vertragsschluß

- (1.) Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden zustande, sobald dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung von IN-TELEGENCE zugeht. Der Kunde hält sich sechs Wochen an seinen Auftrag gegenüber IN-TELEGENCE gebunden. IN-TELEGENCE bleibt in der Annahme der Aufträge frei.
- (2.) Der Vertrag kann auch durch Freischaltung der Rufnummer oder Herstellung einer Verbindung geschlossen werden, wenn sich hieraus deutlich ein entsprechender Wille von IN-TELEGENCE zum Vertragsschluß ergibt.
- (3.) IN-TELEGENCE ist berechtigt, vor Abschluß des Vertrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Zu diesem Zweck können mit der Einwilligung des Kunden Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien eingeholt werden.

§ 7 Vertragsänderungen

- (1.) IN-TELEGENCE wird dem Kunden wesentliche Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilen. Diese Änderungsmöglichkeit gilt auch für die Be-

sonderen Geschäftsbedingungen und darin enthaltene Tarife oder Leistungsbeschreibungen. Hierbei können die Besonderen Geschäftsbedingungen oder Teile dieser einzelnen Leistungen isoliert geändert werden.

- (2.) Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen und hierbei die Kündigung auch auf einzelne Leistungen beschränken, sofern die Bedingungen zuungunsten des Kunden geändert werden. Werden nur einzelne Leistungen geändert, besteht auch nur insoweit ein Kündigungsrecht des Kunden. IN-TELEGENCE wird den Kunden auf die Kündigungsmöglichkeit hinweisen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Änderung zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt wirksam.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1.) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, die sich aus den jeweils aktuellen Preisen in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die betreffende Dienstleistung ergeben. Die Preise werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- (2.) Soweit IN-TELEGENCE Auszahlungen an den Kunden zu leisten hat, werden diese spesenfrei auf ein vom Kunden anzugebendes inländisches Konto des Kunden eingezahlt. Wünscht der Kunde die Überweisung auf ein ausländisches Konto, so hat er die hierdurch entstehenden Gebühren der eingeschalteten Banken zu zahlen.
- (3.) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann IN-TELEGENCE Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank oder gemäß eines entsprechenden Nachfolgerarfs verlangen. Beiden Parteien steht der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens offen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt IN-TELEGENCE vorbehalten. Die Rechte von IN-TELEGENCE zur Sperrung der Leistungen bestimmen sich nach § 19 TKV.
- (4.) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen gegenüber IN-TELEGENCE aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden gleichfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen IN-TELEGENCE an Dritte abzutreten. Die Rechte aus § 354 a HGB bleiben unberührt.

§ 9 Rechnungsstellung und Abrechnung von Anbietervergütungen

- (1.) Die Rechnungstellung erfolgt durch IN-TELEGENCE, soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist. Die einzelnen Verbindungsdaten werden nur aufgeschlüsselt, sofern der Kunde einen Einzelverbindungsanweis verlangt hat und soweit dies aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist.
- (2.) Vergütungen, die der Kunde für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung eines Mehrwertdienstes erhält (Anbietervergütung), werden dem Anrufer (Nutzer) gemeinsam mit den Verbindungs- und Abrechnungsentgelten von dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber (im eigenen Namen) in Rechnung gestellt. Beide Parteien sind sich einig, daß IN-TELEGENCE hierbei nicht das Inkassorisiko trägt. Soweit IN-TELEGENCE die Anbietervergütung von den Teilnehmernetzbetreibern für den Kunden wirksam und endgültig erhält, wird diese an den Kunden gemäß den Bestimmungen der Besonderen Geschäftsbedingungen weitergereicht.
- (3.) Die Anbietervergütung kann seitens IN-TELEGENCE unmittelbar mit der vom Kunden zu zahlenden Vergütung oder anderen Forderungen gegenüber dem Kunden verrechnet werden.
- (4.) Der Kunde hat nach Erhalt einer Rechnung bis zu 4 Wochen Zeit zu reklamieren. Anderenfalls gilt die Abrechnung seitens des Kunden als genehmigt. IN-TELEGENCE wird den Kunden in der Abrechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- (5.) IN-telegence ist berechtigt, die Auszahlung der Anbietervergütung ganz oder teilweise zu sperren, wenn ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft gegen den Kunden oder seine Unterkunden anhängig ist. Während der Sperrzeit wird der zurückgehaltene Auszahlungsbetrag treuhänderisch verwaltet. IN-telegence hat die zurückgehaltene Anbietervergütung unverzüglich nach Abschluß des Ermittlungs- oder Strafverfahrens an den Kunden auszuzahlen. Die bei der Einbehaltung bei IN-TELEGENCE entstehenden Kosten werden an den Kunden weitergegeben.

§ 10 Bereitstellungstermine und Lieferfristen

- (1.) IN-TELEGENCE wird dem Kunden die Leistungen schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Bereitstellungstermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, falls diese dem Kunden schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- (2.) Als verbindlich vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von IN-TELEGENCE nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- (3.) Soweit IN-TELEGENCE die Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen zu vertreten hat, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, wenn er erfolglos eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit IN-TELEGENCE nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllt hat. Bezüglich der Forderung von Schadensersatz gilt weiterhin § 18.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1.) Der Vertrag beginnt mit Freischaltung der Telefonmehrwertdienste durch IN-TELEGENCE und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Das Vertragsverhältnis kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2.) Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn wesentliche Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages durch den anderen nicht eingehalten und die beanstandeten Mängel binnen einer gesetzten angemessenen Frist ab schriftlicher Abmahnung nicht behoben werden, sofern der Mangel von der Vertragspartei zu vertreten ist.
- (3.) Verstößt der Kunde trotz Abmahnung gegen seine anerkannten Verpflichtungen gemäß des Verhaltenskodexes für Telefonmehrwertdienste des FST e. V. oder eine Pflicht aus § 14, so kann IN-TELEGENCE den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen und Schadensersatz verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt beiden Parteien vorbehalten. Bei einem Verstoß gegen diese Pflichten ist IN-TELEGENCE außerdem zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt.

§ 12 Pflichten des Kunden

- (1.) Der Kunde ist verpflichtet, IN-TELEGENCE jede Änderung seiner Bestandsdaten anzuzeigen. Hierzu zählen insbesondere der Name, die Gesellschaftsform, die Adresse oder Rechnungsanschrift, die Bankverbindung des Kunden sowie alle weiteren für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten.
- (2.) Der Kunde hat IN-TELEGENCE über die zu schaltenden Rufnummern oder deren Änderungen für Telefonmehrwertdienste schriftlich zu unterrichten (Führungsplan). Änderungen von Parametern sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.
- (3.) Der Kunde ist verpflichtet, IN-TELEGENCE unverzüglich über den Widerruf der zugeteilten Rufnummer für Telefonmehrwertdienste der Regulierungsbehörde zu unterrichten. Ferner hat der Kunde die Änderungen seiner Rufnummer oder die Rückgabe der Rufnummer an die Regulierungsbehörde IN-TELEGENCE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4.) Der Kunde ist verpflichtet, keine sittenwidrigen, strafbaren oder sonstigen gesetzwidrigen Inhalte anzubieten oder diese auf sonstige Weise bereitzustellen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, den „Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste“ der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich auch, den sog. „Bonner Kriterienkatalog“ des Carrier Gremiums Premium Rate einzuhalten, der als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.
- (5.) Ferner hat der Kunde darauf zu achten, daß von ihm zugelassene Unteranbieter die oben genannten Pflichten nicht verletzen und daß keine Inhalte angeboten werden, die das Ansehen von IN-TELEGENCE schädigen könnten.
- (6.) Für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste ist ausschließlich der Kunde gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) verantwortlich. IN-TELEGENCE trägt somit keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste seiner Kunden oder deren Unteranbieter.
- (7.) Der Kunde wird den Dienst nicht nutzen, wenn hierdurch Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.
- (8.) Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seinen Namen (Firma) und Anschrift sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten

tigten angeben, soweit dies nach § 6 TDG erforderlich ist. Der Kunde wird gegenüber den Nutzern in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen bzw. durch die Gestaltung des Dienstes klarstellen, daß die angebotenen Inhalte ausschließlich eigene oder fremde Inhalte des Kunden darstellen. Da sich die Leistungserbringung von IN-TELEGENCE auf die Zugangsvermittlung beschränkt, darf in keiner Weise der Eindruck erweckt werden, daß IN-TELEGENCE diese Inhalte als eigene oder fremde Inhalte anbietet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach § 6 TDG nicht nach, ist IN-TELEGENCE berechtigt, die entsprechenden Angaben an Dritte weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

- (9.) Der Kunde sichert zu, dafür zu sorgen, daß er seine vertraglichen Verpflichtungen auch dann einhält, wenn er Inhalte anderer Anbieter auf seiner Mehrwertdienstplattform (vgl. § 5 Abs. 2 TDG) anbietet oder weitere Unteranbieter zuläßt. Der Kunde wird in diesen Fall den weiteren Anbieter sinngemäß zur Einhaltung der o. g. Pflichten verpflichten und hat für deren Einhaltung einzustehen.
- (10.) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er IN-TELEGENCE im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die IN-TELEGENCE durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

§ 13 Freiwillige Selbstkontrolle

- (1.) Die Beschwerdestelle des FST Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) entscheidet, ob die Angebote den Richtlinien des FST Verhaltenskodex entsprechen. Die Entscheidung des Gremiums betrachten beide Parteien als verbindlich. Sanktionen werden entsprechend der Sanktionsverordnung des FST verhängt.
- (2.) IN-TELEGENCE ist zur Unterbrechung der Zugangsvermittlung berechtigt, wenn die vom Kunden eingestellten Inhalte rechtswidrig sind und IN-TELEGENCE von der Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich aus den allgemeinen Gesetzen oder aus § 5 Abs. 4 TDG eine Verpflichtung für IN-TELEGENCE zur Sperrung der Zugangsvermittlung ergibt.
- (3.) IN-TELEGENCE ist außerdem zur Sperrung der Zugangsvermittlung berechtigt, wenn IN-TELEGENCE davon Kenntnis erlangt, daß das Angebot des Kunden gegen den Verhaltenskodex des FST verstößt und der Kunde einer Aufforderung zur Einhaltung des Kodexes nicht innerhalb von 5 Werktagen nachkommt.
- (4.) Im Fall einer Sperrung bleibt der Kunde dennoch verpflichtet, die vereinbarten Mindestumsätze zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen bleibt IN-TELEGENCE vorbehalten.

§ 14 Störungsbeseitigung

- (1.) Soweit Störungen auftreten, hat der Kunde diese unverzüglich an die bekanntgegebene Rufnummer oder Adresse von IN-TELEGENCE zu melden. Die Serviceline ist unter der dem Kunden von IN-TELEGENCE bekanntgegebenen Rufnummer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erreichen.
- (2.) Die Reaktionszeit bis zum Beginn der Störungsbeseitigung beträgt bei Störungen im Kommunikationsnetz von IN-TELEGENCE an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr maximal 4 Stunden. Voraussetzung für die Störungsbeseitigung ist, daß Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Der Kunde wird allgemein bei der Störungsanalyse in zumutbarem Umfang mitwirken. Der Kunde hat IN-TELEGENCE oder ihren Erfüllungsgehilfen insbesondere den ungehinderten Zugang zu Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich möglicherweise betroffene technische Einrichtungen befinden. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, so werden die hieraus resultierenden verlängerten Ausfallzeiten bei der Anschlußverfügbarkeit und den Reaktionszeiten zugunsten von IN-TELEGENCE berücksichtigt.
- (3.) Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten, so sind die durch die Störungsbeseitigung entstandenen Kosten von ihm zu tragen.
- (4.) Die Störungsbeseitigung der an den Anschlüssen von IN-TELEGENCE angeschlossenen Endeinrichtungen obliegt ausschließlich dem Kunden.

§ 15 Gewährleistung

- (1.) IN-TELEGENCE gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Ansprüche auf Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen, sofern IN-TELEGENCE die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit IN-TELEGENCE nicht vorsätzlich oder grob

fahrlässig gehandelt hat oder der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

- (2.) Dem Kunden ist bekannt, daß die Leistungen von IN-TELEGENCE nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Netzen durch Teilnehmernetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden können. IN-TELEGENCE übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. IN-TELEGENCE tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an Kunde ab, die diese Abtretung annimmt.
- (3.) IN-TELEGENCE übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die reibungslose Abwicklung aller eingehenden Anrufe, wenn das Leistungsmerkmal „Anrufratenbegrenzung“ (Zugehörigkeit „MABEZ“) nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. IN-TELEGENCE übernimmt keine Gewährleistung für die ständige Erreichbarkeit einer Rufnummer bei Netzüberlastung.
- (4.) Bezüglich der Forderung von Schadensersatz gilt weiterhin § 19.

§ 16 Haftung

- (1.) Wird der Kunde von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen und hat IN-TELEGENCE hierfür im Innenverhältnis einzustehen, dann haftet IN-TELEGENCE gem. § 7 TKV höchstens bis zu einem Betrag von 12.500,- Euro je Schadensfall pro Drittkunde. Gegenüber der Gesamtheit der Kunden des Vertragspartners ist die Haftung auf 10 Mio. Euro je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund des selben schadensverursachenden Ereignisses zu leisten sind, diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Für alle anderen Vermögensschäden gilt, daß die Haftung von IN-TELEGENCE auf einen Betrag von 12.500,- Euro je Schadensfall begrenzt ist.
- (2.) Für andere Schäden haftet IN-TELEGENCE für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht (sogenannte Kardinalspflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von 12.500,- Euro angenommen.
- (3.) Die Haftung von IN-TELEGENCE für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (4.) Soweit die Haftung von IN-TELEGENCE wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IN-TELEGENCE.

§ 17 Höhere Gewalt

- (1.) Ereignisse höherer Gewalt, die IN-TELEGENCE die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen IN-TELEGENCE, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (2.) Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch IN-TELEGENCE unverschuldet sind. IN-TELEGENCE wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist.

§ 18 Datenschutz

- (1.) IN-TELEGENCE wird die jeweiligen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten. Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gelten die Regelungen des TKG, der TDSV (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie des BDSG und TDDSG.

§ 19 Schlußbestimmungen

- (1.) Sämtliche Erklärungen zu oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Nebenabsprachen haben keinen Bestand. Abänderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (2.) Sollten eine oder mehrere der genannten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingung zu ersetzen.
- (3.) Es gilt deutsches Recht als vereinbart, wie es zwischen inländischen Parteien Anwendung findet.
- (4.) IN-TELEGENCE kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen. Der Vertragspartner selbst kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder auch nur seinen Anspruch auf einzelne Leistungen hieraus an Dritte nur abtreten, wenn IN-TELEGENCE vorher schriftlich zustimmt. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (5.) Köln ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann ist, der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Anlage

Kriterien- und Verhaltenskatalog Telefonmehrwertdienste des Carrier Gremiums Premium Rate

Ziel dieses Kodex ist der verantwortungsbewußte Umgang bei der Vermarktung und Ausgestaltung von Telefonmehrwertdiensten mit erotischem oder sexuellem Bezug sowie die Schaffung einer einheitlichen Handhabung bei der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen seitens der Netzbetreiber für das Angebot von Telefonmehrwertdiensten in Abgrenzung von sittenwidrigen Angeboten.

Gleichzeitig soll der Kodex auch den Anbietern von Telefonmehrwertdiensten eine Richtlinie und damit Handlungs- und Planungssicherheit bei der Vermarktung und Ausgestaltung ihrer Dienstleistungen bieten. Der Kodex unterteilt sich in zwei Themenkomplexe – Vorgaben für die Ausgestaltung von Werbemaßnahmen (1) und Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstangebote (2).

Der Kodex respektiert, daß der Begriff der Sittenwidrigkeit einem Wandel unterliegen kann und deshalb gegebenenfalls diesem Wandel angepaßt werden muß.

1. Werbung

1.1. Trennung der Dienste

In der Werbung ist ein für den Betrachter klar erkennbare Trennung zwischen den Diensten nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung wie folgt vorzunehmen:

- 1.1.1. Dienste ohne bezahlte Operator (sog. Chat-, Dating- oder Flirtlines ausschließlich mit externen Anrufern), bei denen keine Kennzeichnung notwendig ist.
- 1.1.2. Dienste ausschließlich mit bezahltem Operator (Serviceleistende), bei denen eine Kennzeichnung durch den Begriff „Live-Operator“ notwendig ist.
- 1.1.3. Dienste, bei denen in geringem Umfang bezahlte Operator zum Einsatz kommen können, soweit temporär für eine Kommunikation zwischen Kunden nicht genügend externe Anrufer zur Verfügung stehen, bei denen eine eindeutige Kennzeichnung auf den möglichen Einsatz bezahlter Operator – beispielsweise durch den Begriff „auch mit Live-Operator“ notwendig ist.
- 1.2. Sprachliche und bildliche Vorgaben
 - 1.2.1. Der Telefonkontakt als Ziel des Dienstes hat gegenüber einem möglichen tatsächlichen Treffen der Anrufer deutlich im Vordergrund zu stehen.
 - 1.2.2. Begriffe wie Telefonsex, Live-Sex, Sextreff, Sexparty u.ä. sowie deren akustische, schriftliche oder optische Darstellung haben in Werbemaßnahmen zu unterbleiben. Kriterien hierfür sind aufdringliche, vergrößerte, anreißerische, verzerrende und unrealistische Darstellungen des Geschlechtlichen. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, durch den Dienst würde die Möglichkeit der Prostitution gegeben oder diese gefördert.

2. Inhalte-/Dienstgestaltung

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für Echtzeit-Dienste beim Einsatz bezahlter Operator. Unter Echtzeit-Dienste fallen weder abrufbare Tonbandaufzeichnungen noch abrufbare Mailboxaufsprachen.

- 2.1. Zugangskontrollen gemäß dem aktuellen Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) gegenüber Jugendlichen müssen gewährleistet werden.
- 2.2. Es darf keine Verpflichtung der Operator zur Vorspielung von sexuellen Handlungen bestehen. Es ist sicherzustellen, daß der Operator die freie Willensbestimmung über den Gesprächsinhalt behält.
- 2.3. Die jederzeitige Möglichkeit der Beendigung oder der Weitergabe des Gesprächs an einen anderen Operator muß ohne Nachteile für den angewählten Operator bestehen.
- 2.4. Der Operator darf dem Anrufer keine bestimmten Sexualthemen oder Sexualpraktiken aufdrängen. Der Operator darf nur unter Beachtung seines Selbstbestimmungsrechts auf Wünsche des Anrufers eingehen.